



## **Stellungnahme des Liechtenstein-Instituts zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 12. September 2023 betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997**

Gamprin-Bendern, 27. November 2023

Das Liechtenstein-Institut ist als Forschungseinrichtung, welches sich u.a. mit geschichtswissenschaftlichen Themen befasst, von einer Totalrevision des liechtensteinischen Archivgesetzes zentral betroffen. Das Institut möchte daher zu ausgewählten Aspekten des gegenständlichen Vernehmlassungsberichtes innert offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

### **I. Bemerkungen zu den archivischen Kernbestimmungen des Gesetzentwurfes**

1. Das Liechtenstein-Institut begrüsst die Grundanliegen des Revisionsentwurfes, insbesondere das Bekenntnis zu verstärkter Transparenz sowie den Paradigmenwechsel zu einem Recht auf Zugang zu Archivalien, auch ohne berechtigtes Interesse.<sup>1</sup> Es kommt jedoch nicht umhin, eine Reihe von inhaltlichen Punkten kritisch zu würdigen. In diesem Zusammenhang wird auf **die zusammenfassende Auflistung der wesentlichsten Kritikpunkte** am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.
2. Art. 4 Abs. 7 des geltenden Archivgesetzes<sup>2</sup>, wonach sich das Amt für Kultur, dem das Landesarchiv als Abteilung eingegliedert ist, an der Erforschung und Veröffentlichung des Archivgutes beteiligt,<sup>3</sup> wird vom Archivgesetzentwurf nicht übernommen. Zumindest die Edition ausgewählter archivalischer Dokumente<sup>4</sup> aus dem reichen Archivfundus, die zu den klassischen Aufgaben von öffentlichen wie privaten Archiven zählt, sollte jedoch auch in der Zukunft zu den gesetzlichen Aufgaben des liechtensteinischen Landesarchives gehören.

Zur «dauerhafte[n] Erfüllung von öffentlichen und privaten Dokumentationsansprüchen und Informationsbedürfnissen» (Art. 1 Abs. 3 Bst. b) lässt sich zudem auch die Zugänglichmachung von Findmitteln im Internet zählen (unter Beachtung der Sperrfristen).

---

<sup>1</sup> Siehe Vernehmlassungsbericht, S. 4 f.

<sup>2</sup> Archivgesetz vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215 (LR 432.1).

<sup>3</sup> Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1976 über das Landesarchiv: «Das Landesarchiv ist für die [...] Auswertung der ihm abgelieferten Dokumente verantwortlich.»

<sup>4</sup> Siehe insbesondere die elektronischen Editionen des liechtensteinischen Landesarchives auf [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

3. In der taxativen **Aufzählung der staatlichen Einrichtungen**, bei denen gemäss Art. 3 Bst. e des Gesetzesentwurfes «Archivgut des Landes» anfällt, werden **mehrere staatsrelevante Institutionen bzw. Organe nicht genannt**, mit folgenden nachteiligen oder unklaren Konsequenzen:

**A.** Ist es die Absicht des Gesetzesentwurfes, den Landesfürsten in seiner Funktion als liechtensteinisches Staatsoberhaupt und Verfassungsorgan von der Anbietungs- bzw. Ablieferungspflicht für einschlägige Unterlagen bzw. Archivalien an das Landesarchiv auszunehmen? Die staatlichen Archivalien des liechtensteinischen Staatsoberhauptes sind zweifellos Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, administrativen und politischen Bedeutung für die Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert, also «archivwürdig» im klassischen Sinne sind (vgl. die Definition in Art. 3 Bst. b des Gesetzesentwurfes). Hier könnte eine Klärung autorensseitig wünschenswert sein.

In diesem Kontext lässt sich auf das Vorbild der deutschen Landesarchivgesetze verweisen. So definiert etwa das Brandenburgische Archivgesetz<sup>5</sup> jene archivwürdigen Unterlagen als «Archivgut des Landes», die bei Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Vereinigungen, bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern oder sonstigen Stellen des Landes entstanden sind (§ 2 Abs. 2). Auch das Saarländische Archivgesetz<sup>6</sup> spricht in diesem Kontext von «Verfassungsorganen» (Art. 2 Abs. 1), ebenso das Hamburgische Archivgesetz<sup>7</sup> (§ 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1) oder das Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern<sup>8</sup> (§ 2 Abs. 2).

**B.** Weiters wäre es wünschenswert, durch eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen in Art. 3 Bst. e des Archivgesetzentwurfes klarzustellen, dass die Unterlagen, die bei der liechtensteinischen Regierung bzw. bei den Regierungsmitgliedern anfallen, ebenfalls der Anbietungs- und Ablieferungspflicht an das Landesarchiv unterliegen. Auch hier handelt es sich *nicht* um private Unterlagen, über deren weitere Aufbewahrung ein Regierungsmitglied frei entscheiden können sollte.

Das Vorarlberger<sup>9</sup> und das Tiroler Archivgesetz<sup>10</sup> sprechen in den Begriffsbestimmungen daher explizit von Archivgut bzw. archivwürdigen Unterlagen «der Landesregierung und sonstigen Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Landes» (§ 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Bst. a). In gleicher Weise nimmt das schweizerische Archivierungsgesetz<sup>11</sup> in Art. 1 Abs. 1 Bst. b ausdrücklich die Unterlagen des Bundesrates in seinen Geltungsbereich auf.

**C.** Nicht genannt werden im Gesetzesentwurf ferner die Unterlagen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland. Diese werden beispielsweise im schweizerischen Archivierungsgesetz ebenfalls eigens erwähnt (Art. 1 Abs. 1 Bst. c).

**D.** Schliesslich fehlt in der abschliessenden Aufzählung des Art. 3 Bst. e (bzw. f.) des Gesetzesentwurfes eine Bestimmung, aus der klar hervorgeht, dass das Landesarchiv (bzw. die Gemeindearchive)

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994, GVBl. I/94, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018, GVBl. I/18, S. 20.

<sup>6</sup> Saarländisches Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992, Amtsblatt 1992, 1094, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. August 2018, AmtsBl. I S. 674.

<sup>7</sup> Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991, HmbGVBl. 1991, 7, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2005, HmbGVBl. S. 233, 239.

<sup>8</sup> Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997, GVOBl. M-V 1997, 282, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018, GVOBl. M-V S. 172.

<sup>9</sup> Archivgesetz, Vorarlberger LGBl. 2016/1.

<sup>10</sup> Gesetz vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), Tiroler LGBl. 2017/128.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (Archivierungsgesetz, BGA), SR 152.1.

das Archivgut der Funktionsvorgänger des Landes (bzw. der Gemeinden) verwahrt (bzw. verwahren). Im geltenden Archivgesetz ist daher aus gutem Grund von «den staatlichen Organen und deren Rechtsvorgängern» die Rede (Art. 3 Abs. 1). Die Verordnung vom 2. Dezember 1975 über das Landesarchiv<sup>12</sup> nannte sogar ausdrücklich die Bestände des ehemaligen Schlossarchivs bis zum Übergang der Landesherrschaft an die Fürsten von Liechtenstein (1699/1712), das Archiv des Fürstlichen Oberamtes (bis 1862), das Archiv der Fürstlichen Regierung (seit 1862), das Landtagsarchiv (seit 1862) sowie das Gerichtsarchiv (seit 1808). Tatsächlich handelt es sich bei dem im 19. Jahrhundert und dem zum Teil davor entstandenen Archivgut um historisch wertvolle Bestände des Landesarchivs. Ein Verzicht auf die Nennung dieser «alten», aber für die historische Forschung zentralen Archivbestände in einem neuen Archivgesetz wäre ein erheblicher Mangel.

4. Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 des Archivgesetzentwurfes können die Gemeinden ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Im Falle einer Übernahme geht das Archivgut gemäss Satz 3 dieser Bestimmung in das «Eigentum des Landesarchivs» über. Eine bloss (Dauer-)Leihgabe von kommunalem Archivgut an das Landesarchiv – beispielsweise aus konservatorischen Gründen – wäre dadurch in Zukunft nicht mehr möglich bzw. die Übernahme von kommunalem Archivgut durch das Landesarchiv wäre *ex lege* mit einem Eigentumsübergang an das Land Liechtenstein verbunden. Diese Ausnahmenvorschrift würde in das Vertragsrecht und in die zivilrechtliche Privatautonomie eingreifen. Zudem kann keine klärende Übergangsbestimmung gefunden werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob Art. 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfes auch auf das bereits an das Landesarchiv entlehnte Archivgut der Gemeinden, insbesondere auf deren bis ins Mittelalter zurückreichende Urkundensammlungen, Anwendung finden soll. Sollte dies der Fall sein, so wäre dies **eine formelle Enteignung der betreffenden Gemeinden, wofür unseres Erachtens weder ein überzeugendes öffentliches Interesse erkennbar noch die erforderliche Verhältnismässigkeit gegeben ist. Hier stellt sich die Frage, ob es die Absicht des Gesetzgebers ist, Eigentum von kommunalem Archivgut zu entziehen?**
5. Nach Art. 10 Abs. 1 des Archivgesetzentwurfes unterliegt öffentliches Archivgut einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren. Dem Vernehmlassungsbericht zufolge soll es sich bei dieser Frist um einen internationalen Standard handeln.<sup>13</sup>

Das Vorarlberger Archivgesetz, das sonst als Rezeptionsvorlage für den Archivgesetzentwurf herangezogen wird,<sup>14</sup> weist eine Schutzfrist von lediglich 20 Jahren für das Archivgut des Landes und der Gemeinden auf (§ 10 Abs. 1). Das Gesetz wurde vom Vorarlberger Landtag am 18. November 2015 einstimmig verabschiedet.<sup>15</sup> Landesrätin Dr. Bernadette Mennel führte dabei im Vorarlberger Landtag aus, dass eine Schutzfrist nicht den Zweck hat, «Fehler [der Verwaltung], die unter Umständen passiert sind, nicht angreifbar zu machen.»<sup>16</sup> Und im Rückblick bilanzierte Dr. Ulrich Nachbaur vom Vorarlberger Landesarchiv in einem Beitrag über die archivische Informationsfreiheit in Österreich aus der Sicht der Praxis, «dass die Verkürzung auf 20 Jahre überhaupt keine Probleme bereitet.»<sup>17</sup>

---

<sup>12</sup> LGBl. 1976 Nr. 2.

<sup>13</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 21.

<sup>14</sup> Vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 15 (Fussnote 8).

<sup>15</sup> 8. Sitzung des XXX. Vorarlberger Landtages am 18. November 2015. Top 2 «Archivgesetz» (Beilage 85/2015).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit in Österreich. Verba volant. Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs Nr. 92 (13.10.2017), S. 9.

In Deutschland gibt es auch Bundesländer mit einer nur zehnjährigen Schutzfrist, so Berlin<sup>18</sup> (§ 8 Abs. 2), Brandenburg (§ 10 Abs. 1) und Schleswig-Holstein<sup>19</sup> (§ 9 Abs. 3 Satz 1).

Es ist auch an das Gesetz vom 17. Oktober 2001 betreffend die historische Untersuchung zu infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in das Fürstentum Liechtenstein gelangten Vermögenswerten<sup>20</sup> zu erinnern, welches einer unabhängigen Historikerkommission ein umfassendes Akteneinsichtsrecht gewährte. Dieses ging jeder gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht vor (Art. 7 Abs. 1 und 2). Dadurch wurden insbesondere die Sperrfristen des Archivgesetzes für eine umfassende, wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte und der Rolle Liechtensteins vor, während und unmittelbar nach der Zeit des Zweiten Weltkrieges derogiert.

Angesichts dieser Beispiele dürfte es sich bei der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren im Archivgesetzentwurf nicht um einen internationalen Standard handeln.

**Das Liechtenstein-Institut befürwortet eine allgemeine Schutzfrist von 20 Jahren nach dem Vorbild des Vorarlberger Archivgesetzes**, dem der Vernehmlassungsbericht bei diversen Regelungen Modellcharakter einräumt.<sup>21</sup> Eine solche Regelung würde dem Motiv einer verstärkten Transparenz der öffentlichen Verwaltung entsprechen, welches die vorliegende Gesetzesrevision als ein Grundanliegen formuliert.

6. Nach Art. 10 Abs. 3 des Archivgesetzentwurfes unterliegt öffentliches Archivgut, welches personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>22</sup> enthält, einer Schutzfrist bis zum Tod der betreffenden natürlichen Person, es sei denn, sie hätte einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Diese Bestimmung entspricht mit unwesentlichen Abweichungen § 9 Abs. 3 des Tiroler Archivgesetzes.

Die deutschen Archivgesetze sehen zum Teil kürzere Fristen vor oder gestalten den Schutz personenbezogener Daten anders aus.

Zu verweisen ist in dem Zusammenhang auch auf § 11 Abs. 2 des österreichischen Bundesarchivgesetzes<sup>23</sup>. Demnach ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Werken vor Fristablauf<sup>24</sup> zulässig, wenn an deren Veröffentlichung wegen der Stellung der betroffenen Person im öffentlichen Leben oder wegen seines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben ein

---

<sup>18</sup> Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin vom 14. März 2016 (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB), GVBl. 2016, 96, zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020, GVBl. S. 807.

<sup>19</sup> Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 11. August 1992 (Landesarchivgesetz – LArchG), GVOBl. 1992 444, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2018, GVOBl. S. 162.

<sup>20</sup> LGBl. 2001 Nr. 181.

<sup>21</sup> Bei einer allfälligen Reduzierung der allgemeinen Schutz- bzw. Sperrfrist im Archivgesetzentwurf wäre natürlich auch die Anbiere- bzw. Ablieferungsfrist anzupassen.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. Siehe die Kundmachung vom 10. Juli 2018 des Beschlusses Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2018 Nr. 154 (LR 0.110.039.43).

<sup>23</sup> Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), öst. BGBl. I 1999/162 idGF.

<sup>24</sup> Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes.

überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Ausgenommen bleiben Daten des höchstpersönlichen Lebensbereiches.

**Das Liechtenstein-Institut spricht sich für eine Regelung nach dem Vorbild von § 11 Abs. 2 des österreichischen Bundesarchivgesetzes für Personen des öffentlichen Lebens aus.**

7. **A.** Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Archivgesetzentwurfes besteht kein Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut, wenn die Geheimhaltung aus zwingenden aussen- und innenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich ist. Eine Befristung der Geheimhaltung ist nicht vorgesehen. Diese für das liechtensteinische Archivrecht neue Bestimmung mit teilweise unbestimmten Gesetzesbegriffen, die den entscheidungsbefugten Staatsorganen ein weites Ermessen einräumt, ist fast wörtlich § 11 Abs. 2 Bst. a des Vorarlberger Archivgesetzes bzw. § 10 Abs. 3 Bst. a des Tiroler Archivgesetzes entnommen. Sie steht in einem Widerspruch zum erklärten Ziel des Vernehmlassungsberichts, «staatliches und staatsnahes Handeln transparent, nachvollziehbar und im Bedarfsfall kontrollierbar» zu gestalten<sup>25</sup> und sie könnte die zeitgeschichtliche Forschung zu Liechtenstein erheblich behindern. Auch fehlen im Vernehmlassungsbericht Ausführungen über die Notwendigkeit einer solchen unbefristeten Staatsschutzklausel für das öffentliche Archivwesen Liechtensteins. Es wird stattdessen lediglich pauschal auf den «Schutz öffentlicher Interessen» verwiesen.<sup>26</sup>

**B.** Zwar weist auch das österreichische Bundesarchivgesetz in § 8 Abs. 2 eine ähnliche Vorschrift auf, doch ist einschlägiges Archivgut «spätestens nach Ablauf von 50 Jahren ab Beginn der Schutzfrist zur Nutzung freizugeben.» Den Erläuternden Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage zufolge entspricht diese eingeschränkte Schutzfrist internationalen Standards.<sup>27</sup>

**C.** Hinzu kommt, dass das österreichische Verwaltungshandeln (derzeit noch) vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Amtsverschwiegenheit gemäss Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) getragen ist. Im Gegensatz dazu ist im liechtensteinischen Informationsgesetz<sup>28</sup> die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und auf Akteneinsicht, vorgesehen. Die vom Vernehmlassungsbericht zum Archivgesetzentwurf hervorgehobene Harmonisierung mit dem Informationsgesetz<sup>29</sup> ist in diesem Punkt nicht zu erkennen. Anspruch auf jene Informationen, die nicht von Amts wegen erteilt werden, haben nach Art. 29 Abs. 1 des Informationsgesetzes jene Personen, welche – ähnlich wie im geltenden Archivgesetz – ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Wie der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 1. März 2010 ausführte, ist mit dem Inkrafttreten des Informationsgesetzes im liechtensteinischen Verwaltungsrecht insoweit ein Paradigmenwechsel vollzogen worden, als der Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt zu Gunsten des Grundsatzes der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt gekehrt worden ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 Informationsgesetz).<sup>30</sup> Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Informationsgesetzes liegen überwiegende öffentliche Interessen bezüglich der Zurückhaltung von Informationen insbesondere dann vor, wenn a) durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren etc. die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde; b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich

<sup>25</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 8.

<sup>26</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 22.

<sup>27</sup> EBRV 1897 BlgNR XX. GP, S. 14.

<sup>28</sup> Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159 (LR 172.015)

<sup>29</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 11.

<sup>30</sup> StGH 2009/107 Erw. 3.2. Vgl. auch VGH 2017/133 Erw. 1.

durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; und c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Archivgesetzentwurfes würde wesentlich umfassendere inhaltliche Beschränkungen in die Einsicht von Dokumenten als Art. 31 Abs. 1 des Informationsgesetzes zulassen. Dadurch ergäbe sich unter anderem die sinnwidrige Konsequenz, dass die in öffentlichen Archiven verwahrten (älteren) Unterlagen erheblich schwerer zugänglich wären als die noch bei den Verwaltungsbehörden befindlichen (jüngeren) Unterlagen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Informationsgesetz).

**D.** Dass mit Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gesetzesentwurfes unbesehen eine fremde Rechtsvorschrift rezipiert werden soll, die nur teilweise mit der liechtensteinischen Rechtsordnung vereinbar ist, zeigt sich nicht zuletzt am Tatbestandselement der «umfassenden Landesverteidigung». Dieser Rechtsbegriff, welcher in Art. 9a Abs. 1 und Abs. 2 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) als Staatsziel verankert ist, findet sich nicht im liechtensteinischen Recht.

**E.** Gewisse Fragen wirft zudem der Begriff der «Körperschaft des öffentlichen Rechts» auf, deren wirtschaftliche oder finanzielle Interessen unter gewissen Umständen ebenfalls das Benutzungsrecht von öffentlichem Archivgut ausschliessen. Da es sich bei Körperschaften um Personenmehrheiten mit Rechtspersönlichkeit handelt – im öffentlich-rechtlich Kontext geht es dabei in erster Linie um die Gebietskörperschaften Land und Gemeinden – wären Sachgesamtheiten mit Rechtspersönlichkeit, wie die im Archivgesetzentwurf mehrfach erwähnten Anstalten und Stiftungen<sup>31</sup>, von dessen Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 nicht umfasst. Es stellt sich die Frage, ob es sich hier um ein legislatives Versehen oder um eine bewusste Entscheidung der Verfasser handelt.

Gänzlich unerwartet werden schliesslich die Bürgergenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts<sup>32</sup> dem besonderen Schutz der fraglichen Bestimmung unterstellt. Es stellt sich die Frage, ob Fälle denkbar sind, in denen die Geheimhaltung einschlägigen Archivgutes im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Bürgergenossenschaften über die allgemeine Schutzfrist hinaus erforderlich ist.

**F. Das Liechtenstein-Institut beurteilt aus oben genannten Gründen Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Archivgesetzentwurfes kritisch. Falls überhaupt eine derartige Bestimmung in das neue Archivgesetz Eingang finden sollte, so müsste sie mit dem Informationsgesetz abgestimmt werden.** Jedenfalls hätte eine solche Regelung eine **Befristung** zu enthalten, und es wäre in den Gesetzesmaterialien konkret auszuführen, worin die schützenswerten öffentlichen Interessen am Ausschluss von der Benutzung öffentlichen Archivgutes bestehen. Eine solche Schutzfrist sollte nach der Auffassung des Instituts nicht mehr als **50 Jahre** betragen, entsprechend dem Beispiel von § 8 Abs. 2 des österreichischen Bundesarchivgesetzes.

8. Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 des Archivgesetzentwurfes besteht kein Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut, wenn «konservatorische Gründe dagegensprechen». Dem Vernehmlassungsbericht zufolge dient diese Ausnahmebestimmung «der Schonung des Archivgutes».<sup>33</sup> Diese Regelung mit ihrer sprachlichen Unschärfe, welche etwa die Möglichkeit einschliesst, den Zugang namentlich zu älteren, mikroverfilmten Originaldokumenten generell zu unterbinden, erscheint dem Liechtenstein-Institut in dieser Form nicht angemessen.

---

<sup>31</sup> Z.B. Art. 3 Bst. g des Archivgesetzentwurfes.

<sup>32</sup> Siehe Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften, LGBI. 1996 Nr. 77 (LR 141.1).

<sup>33</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 22.

Sachlich gerechtfertigt und zugleich benutzerfreundlich ist dagegen die entsprechende Regelung in § 11 Abs. 2 Bst. b des Vorarlberger Archivgesetzes, wonach «der Zugang zum Archivgut eingeschränkt oder versagt werden kann, soweit ansonsten das Archivgut gefährdet wird». Auch nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 des deutschen Bundesarchivgesetzes<sup>34</sup> kann das Bundesarchiv die Nutzung nur dann einschränken oder versagen, wenn durch die Nutzung «der Erhaltungszustand des Archivguts des Bundes gefährdet würde». Es handelt sich **um Nuancen in den Formulierungen der Gesetzestexte, die jedoch erhebliche Unterschiede in der Benutzung von Archivgut** begründen können.

9. Aus Art. 14 Abs. 1 des Archivgesetzentwurfes, wonach gegen Verfügungen des Gemeinderates Beschwerde an die Regierung erhoben werden kann, könnte der Schluss gezogen werden, dass von einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Gemeinderates für Anträge auf die Benutzung von kommunalem Archivgut auszugehen ist. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 11 Abs. 2 des Archivgesetzentwurfes, wonach die zuständige archivierende Stelle über gewisse Benutzungsanträge mittels Verfügung entscheidet, bleibt unklar. Eine Erstantragstellung an den nur zu gewissen Terminen tagenden Gemeinderat wäre jedenfalls langwierig bzw. wenig praktikabel und würde die Benutzung von Gemeindearchivgut durch Privatpersonen in der Praxis sehr stark einschränken. Vor allem während der Sommermonate könnte die Behandlung von Benutzungsanträgen unangemessen lange dauern.

Art. 30 des Reglements über das Archivwesen der Gemeinde Eschen (Archivreglement) vom 10. November 2021<sup>35</sup> sieht deshalb vor, dass Entscheidungen und Verfügungen über Benutzungsanträge vom Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeindearchivars erlassen werden (Art. 30 Abs. 1). Der Gemeinderat kann den Gemeindearchivar mit Zustimmung des Gemeindevorstehers ermächtigen, Entscheidungen und Verfügungen über Benutzungsanträge zu erlassen, die gesperrtes Archivgut nicht berühren (Art. 30 Abs. 2). Gegen Entscheidungen und Verfügungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden (Art. 30 Abs. 3).

Die **erstinstanzliche Zuständigkeit des Gemeindevorstehers in diesen Materien ist sinnvoll**, da dieser nach Art. 52 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Gemeindeverwaltung leitet. Gemäss Art. 120 Abs. 1 und Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann dann gegen Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstehers oder anderer Gemeindeorgane in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Beschwerde an den Gemeinderat und in weiterer Folge an die Regierung erhoben werden.

10. Im Vernehmlassungsbericht wird bezüglich der Gemeinden ausgeführt, dass das Amt für Kultur bzw. das Liechtensteinische Landesarchiv nicht als «übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungiert» und keine «Aufsichtsfunktion» wahrnimmt.<sup>36</sup> Die Beschränkung des Amtes für Kultur auf die (vor-)archivische Beratung der Gemeinden steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 4 und 116 des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeinden – auch in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises – der staatlichen Aufsicht, zumindest einer Rechtmässigkeitskontrolle, unterstehen. **Eine rein beratende Funktion des Landesarchives würde zudem der Qualitätssicherung im kommunalen Archivwesen zuwiderlaufen.**

---

<sup>34</sup> Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759).

<sup>35</sup> <https://www.eschen.li/wp-content/uploads/2022/10/Archivreglement-2021.pdf>, abgerufen: 27. Oktober 2023.

<sup>36</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 15 und S. 16.

## II. Sonstige Bemerkungen (bezüglich Legistik, Strafbestimmungen etc.)

1. Im Vernehmlassungsbericht sind aus der Sicht des Liechtenstein-Instituts einige **Fehler und Ungenauigkeiten** enthalten. So ist das geltende Archivgesetz nicht am 23. Oktober 1997<sup>37</sup>, sondern am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.<sup>38</sup> Bei der Zuweisung der Archivierung von Gemeindeakten zum Aufgabenbereich des Gemeindevorstehers im Gemeindegesetz von 1960 ist nur der Absatz genannt, der betreffende Gesetzesartikel fehlt.<sup>39</sup> Die korrekte Bezeichnung des heutigen österreichischen Staatswesens lautet «Republik Österreich». Beim Begriff «Bundesstaat Österreich»<sup>40</sup> handelt es sich um die offizielle Bezeichnung für den österreichischen Ständestaat zwischen 1934 und 1938.<sup>41</sup>
2. Es lassen sich weitere **Korrekturvorschläge** zum Archivgesetzentwurf vorbringen. Art. 2 Abs. 2 des Entwurfes müsste heissen: «Sonderbestimmungen über die Archivierung von Unterlagen bleiben unberührt.» Art. 3 Bst. I des Entwurfes müsste korrekt lauten: «Schutzfrist: jener Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte nicht zulässig ist, ausgenommen sind Art. 10 Abs. 5 Bst a und b und Art. 11 Abs. 3.» Hinsichtlich Art. 9 Abs. 1 des Entwurfes muss entschieden werden, ob öffentliches Archivgut «auf Dauer» oder «ewig» zu erhalten ist; gleiches gilt ebenda für die Sicherstellung der Lesbarkeit von digitalem öffentlichen Archivgut – beide Begriffe können nicht zusammen verwendet werden. Terminologisch erlassen liechtensteinische Gemeinden keine «Verordnungen»<sup>42</sup>, sondern «Reglemente»<sup>43</sup>. Das liechtensteinische Gemeindegesetz spricht weiter von «Zweckverbänden»<sup>44</sup> und nicht – wie das österreichische Gemeinderecht – von «Gemeindeverbänden»<sup>45</sup>.
3. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Archivgesetzentwurfes findet sich die Regelung, dass Archivgut, welches «unter Eigentumsvorbehalt» an das Landesarchiv oder eines der Gemeindearchive «zur Verwahrung» übergeben wurde, ebenfalls den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt, sofern durch besondere Rechtsvorschriften oder Verträge nichts anderes bestimmt ist. Nach den §§ 957 ff. ABGB ist die Verwahrung die Übernahme von fremden Sachen in Obsorge für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Der Verwahrer erwirbt weder Eigentum noch Besitz noch Gebrauchsrecht. Er ist blosser Sachinhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern (§ 958 ABGB).<sup>46</sup> Da der Verwahrer kein Eigentum an der ihm anvertrauten Sache erwirbt, ist der Passus «**unter Eigentumsvorbehalt**» für das zur Verwahrung übernommene Archivgut **überflüssig, oder sogar irreführend**. Nichts anderes gilt für den Leihvertrag, also die unentgeltliche Überlassung von Sachen zum Gebrauch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (§§ 971 ff. ABGB).<sup>47</sup> Der Entlehner – auch er hat die Sache gehörig zu verwahren – wird selbstverständlich nicht zum Eigentümer der entlehnten Sache. Zudem können verliehene oder in Verwahrung gegebene Sachen gemäss § 1462 Satz 1 ABGB von den Entlehnern oder Verwahrern niemals ersessen werden.

<sup>37</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 4.

<sup>38</sup> Art. 27 des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215 (LR 432.1).

<sup>39</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 8. Richtig: Art. 45 Abs. 6 des Gemeindegesetzes von 1959, LGBl. 1960 Nr. 2.

<sup>40</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 9.

<sup>41</sup> Vgl. die Präambel der österreichischen Verfassung vom 1. Mai 1934, Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1934/1.

<sup>42</sup> Art. 7 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 5 des Archivgesetzentwurfes.

<sup>43</sup> Siehe Art. 8 Abs. 3, Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Art. 40 Abs. 2 Bst. m, Art. 62, Art. 64, Art. 96 Abs. 2, Art. 109 und Art. 123 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76 (LR 141.0).

<sup>44</sup> Siehe Art. 7 sowie Art. 25 Abs. 2 Bst. k und Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

<sup>45</sup> Art. 3 Bst. f des Archivgesetzentwurfes.

<sup>46</sup> Vgl. Christian Rabl, Andreas Riedler, Schuldrecht. Besonderer Teil<sup>6</sup>, Wien 2017, S. 85.

<sup>47</sup> Ebd., S. 97.



4. Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Archivgesetzentwurfes findet das Gesetz auf gesetzlich anerkannte Kirchen usw. keine Anwendung, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen.<sup>48</sup> Abgesehen davon, dass diese Bestimmung legislativ nicht in Art. 1 (Gegenstand und Zweck), sondern in Art. 2 (Geltungsbereich) des Gesetzesentwurfes gehört, vermisst man Ausführungen zu diesem Punkt im Vernehmlassungsbericht. Tatsächlich ist in Liechtenstein (derzeit) nur eine einzige Kirche verfassungsmässig anerkannt, nämlich die römisch-katholische Kirche nach Art. 37 Abs. 2 der Verfassung,<sup>49</sup> sodass die **Verwendung des Plurals im Gesetzentwurf irreführend** ist.
5. Im Vernehmlassungsbericht<sup>50</sup> bzw. in Art. 2 Abs. 2 des Archivgesetzentwurfes fehlen Angaben zu jenen Sonderbestimmungen über die Archivierung, welche vom neuen Archivgesetz ausgenommen bleiben sollen. Hier wäre eine zumindest demonstrative Aufzählung der betreffenden Bestimmungen hilfreich. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist etwa Art. 40 des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>51</sup> oder Art. 34e des Polizeigesetzes<sup>52</sup>. Es wäre zudem wünschenswert, dass im Vernehmlassungsbericht deutlich gemacht wird, warum angesichts der Totalrevision des Archivgesetzes weiterhin Sonderbestimmungen über die Archivierung in anderen Gesetzen als gerechtfertigt erachtet werden bzw. erforderlich sind. Hier dürfte noch Abstimmungsbedarf zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften bestehen. So scheint etwa Art. 65 des geltenden Gemeindegesetzes über die Einrichtung eines Archivs durch den Archivgesetzentwurf, namentlich durch Art. 7 (Archivierung von Archivgut der Gemeinden) und Art. 9 (Schutz von archiviertem Archivgut), überholt zu sein. Dennoch findet in Art. 15 zur Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts nur das Archivgesetz von 1997 Erwähnung.
6. Nach Art. 5 Abs. 4 des Archivgesetzentwurfes können archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zur liechtensteinischen Geschichte durch öffentliche Archive übernommen werden. Die öffentlichen Archive schliessen in diesen Fällen einen «Übernahmevertrag» ab. Leider macht der Vernehmlassungsbericht keine Angaben dazu,<sup>53</sup> was unter einem «Übernahmevertrag» zu verstehen ist, um welche Art eines Vertrages es sich handelt (z.B. Schenkungsvertrag (§§ 938 ff. ABGB), Verwahrungsvertrag (§§ 957 ff. ABGB), Leihvertrag (§§ 971 ff. ABGB), gemischter oder atypischer Vertragstyp).

Es ist zu vermuten, dass aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftliche Verträge angestrebt werden. Aufgrund der Formfreiheit von Verträgen nach § 883 ABGB müsste jedoch die Schriftlichkeit solcher Verträge als «*lex specialis*» auf Gesetzesstufe verankert werden.<sup>54</sup>

Ferner ist zu bedauern, dass Zuwendungen von Archivgut an öffentliche Archive mittels letztwilliger Verfügungen in Art. 5 Abs. 4 des Archivgesetzentwurfes nicht berücksichtigt werden. Demgegenüber sprach die Verordnung vom 2. Dezember 1975 über das Landesarchiv in Art. 1 Abs. 2 Bst. a treffend von den hinterlegten, geschenkten, hinterlassenen oder anderweitig erworbenen Archivalien zur Geschichte Liechtensteins.

<sup>48</sup> Vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 17 f.

<sup>49</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

<sup>50</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 18.

<sup>51</sup> Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348 (LR 173.30).

<sup>52</sup> Gesetz vom 21. Juni über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48 (LR 143.0).

<sup>53</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 19.

<sup>54</sup> Zur Schriftlichkeit bei Schenkungsverträgen siehe § 943 Satz 2 ABGB.

7. Der Vernehmlassungsbericht führt aus, dass Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss bzw. redundant sind, nicht mehr gesetzlich berücksichtigt werden sollten. Dazu zählt der Vernehmlassungsbericht – neben Art. 15 des geltenden Archivgesetzes über die Benützung nichtstaatlichen Archivgutes – Art. 24 leg. cit. über die Verhängung von Bussen und Strafen.<sup>55</sup>

Gleichwohl sind Strafbestimmungen hinsichtlich der Verletzung der Schutzfristen bzw. hinsichtlich der Offenbarung von Informationen aus gesperrten Archivgut in einem Archivgesetz unverzichtbar,<sup>56</sup> ebenso wie Bestimmungen für die Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die von der Regierung erlassene Benützungsordnung oder die Benützungsverfügungen des Amtes für Kultur<sup>57</sup>.

Gemäss Art. 10 Abs. 6 des Archivgesetzentwurfes unterliegen bestimmte natürliche und juristische Personen im Zusammenhang mit der Wahrung der Schutzfristen einer Verschwiegenheitspflicht. Strafbestimmungen für die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht sind jedoch im Archivgesetzentwurf nicht vorgesehen. Solche unerwünschten Sachverhalte sind durch das liechtensteinische Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987<sup>58</sup> nicht ausreichend abgedeckt. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB ist ein Sonderdelikt, das nur von Beamten und ehemalige Beamten iSd § 74 Abs. 1 Ziff. 4 StGB begangen werden kann. Keinesfalls erfasst § 310 StGB die Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht durch Privatpersonen vor dem Hintergrund einer archivrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäss Art. 11 Abs. 3 des Archivgesetzentwurfes.

Nach herrschender Rechtslehre ist ein Tatbestand mit einer Rechtsfolge (Sanktion) zu verknüpfen, da sonst ein «unvollständiges Gesetz», eine sogenannte «*lex imperfecta*» entsteht. Tatsächlich enthalten sowohl das schweizerische Archivierungsgesetz (Art. 23)<sup>59</sup> als auch die Archivgesetze der benachbarten Kantone St. Gallen (Art. 26)<sup>60</sup> und Graubünden (Art. 16 Abs. 1)<sup>61</sup> entsprechende Strafbestimmungen.

Der Umstand, dass das Vorarlberger und das Tiroler Archivgesetz keine Strafbestimmungen vorsehen, mag dem Umstand geschuldet sein, dass nach der Kompetenzbestimmung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) das (gerichtliche) Strafrechtswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

8. Am Schluss dieser Stellungnahme sei auf den unter Rechtsschutzaspekten bemerkenswerten § 10 des Landesarchivgesetzes von Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht. Mit dieser Bestimmung wird ein Schiedsausschuss aus drei Mitgliedern mit besonderen archivischen und wissenschaftlichen Fachkenntnissen eingerichtet, bei dem binnen eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung des Landesarchivs über die Nutzung von Archivgut eingelegt werden kann. Das Recht, durch Klage die Verweigerung der Nutzung von Archivgut anzufechten, bleibt davon unberührt. **Ein solcher Schiedsausschuss stellt aus der Sicht des Liechtenstein-Instituts eine bedenkenswerte Instanz für Streitfälle zur Nutzung von Archivalien dar.**

---

<sup>55</sup> Vernehmlassungsbericht, S. 17 (Fussnote 11).

<sup>56</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 1 des geltenden Archivgesetzes.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 2 des geltenden Archivgesetzes.

<sup>58</sup> LGBl. 1988 Nr. 37 (LR 311.0).

<sup>59</sup> Art. 23 des schweizerischen Archivierungsgesetzes lautet: «Wer Informationen aus Archivgut offenbart, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist, wird mit Busse bestraft, sofern nicht ein schwerer Straftatbestand erfüllt ist.»

<sup>60</sup> Art. 26 des St. Galler Gesetz über Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 19. April 2011 (147.1) lautet: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich a) archivwürdige Unterlagen der Archivierung vorenthält, beseitigt oder vernichtet; b) Archivgut verändert oder vernichtet; c) Informationen aus dem Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Öffentlichkeit entzogen ist, bekannt gibt.»

<sup>61</sup> Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 28. August 2015 (490.000).

### III. Überblick über die wesentlichsten Kritikpunkte am Archivgesetzentwurf

- In der abschliessenden Aufzählung der staatlichen Einrichtungen, bei denen «Archivgut des Landes» anfällt, bleiben mehrere staatsrelevante Institutionen bzw. Organe ungenannt (Art. 3 Bst. e).
- Die allgemeine Schutzfrist beträgt entgegen dem sonst als Rezeptionsgrundlage verwendeten Vorarlberger Archivgesetz nicht 20, sondern 30 Jahre (Art. 10 Abs. 1).
- Bei der Schutzfrist über personenbezogene Daten wird es verabsäumt, Archivalien über Personen des öffentlichen Lebens einer gesonderten Regelung zuzuführen (Art. 10 Abs. 3).
- Ohne zwingende Notwendigkeit und ohne Abstimmung mit dem Informationsgesetz wird das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut unter Verweis auf Geheimhaltungsgründe ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1).

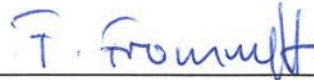
### IV. Résumé

Aufgrund der aufgezeigten inhaltlichen und legistischen Mängel im Archivgesetzentwurf sowie dessen in verschiedener Hinsicht restriktiv ausgestalteter Regelung für die Benutzung des öffentlichen Archivgutes (Art. 10 f.) **befürwortet das Liechtenstein-Institut eine substanzielle Überarbeitung der Gesetzesvorlage.** Zum Zweck einer solchen Überarbeitung regt das Liechtenstein-Institut die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Beiziehung verwaltungsexterner HistorikerInnen und JuristInnen an und bietet gleichzeitig gerne seine Mitarbeit an.



---

Prof. Dr. Thomas Meier  
Direktor



---

lic. phil. Fabian Frommelt  
Leiter Fachbereich Geschichte



---

Dr. iur. Georges Baur  
Leiter Fachbereich Recht



---

Mag. phil. Lukas Ospelt  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter